

Benutzungsordnung für die Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau (Kindertageseinrichtung-Ordnung – KitaO)

Die Katholische Kirchenstiftung St. Michael Oberwildenau,
als Rechtsträger der Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau,
erlässt folgende Benutzungsordnung für diese Einrichtung:

Präambel

Die Katholische Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau ist eine Einrichtung der Katholischen Kirche. Sie ergänzt und unterstützt Familien bzw. Erziehungsberechtigte in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsaufgabe. Damit erfüllt sie einen von Kirche, Staat und Gesellschaft anerkannten Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Sie erhält ihre Eigenprägung durch das im katholischen Glauben begründete Welt- und Menschenbild.

Die Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau steht auch offen für Kinder aus Familien anderer Glaubenshaltungen. Sie achtet die religiöse Überzeugung, die Kindern dieser Familien in ihrem Elternhaus vermittelt wird. Von den Eltern wird erwartet, dass sie das religiöse Angebot der Einrichtung respektieren.

Die Kindertageseinrichtung ist Teil der Gemeindepastoral und in die katholische Gemeindegemeinschaft einbezogen.

Die pädagogische und religiöse Arbeit in der Kindertageseinrichtung verantwortet der Träger.

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

Die Katholische Kirchenstiftung St. Michael Oberwildenau betreibt die Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau mit einer Kinderkrippe, einem Kindergarten und einer Mittagsbetreuung für Grundschul Kinder in freigemeinnütziger Trägerschaft nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes (BayKiBiG) mit Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) in ihrer jeweils gültigen Fassung und dieser Benutzungsordnung.

§ 2 Zweckbestimmung

(1) Kindertageseinrichtungen sind gemäß Artikel 2 Absatz 1 des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. Dies sind Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und Häuser für Kinder.

(2) Die Kindertageseinrichtung St. Michael Oberwildenau besteht aus

- der Kinderkrippe, deren Angebot sich überwiegend an Kinder unter drei Jahren richtet,
- dem Kindergarten, dessen Angebot sich überwiegend an Kinder im Alter von drei Jahren bis zur Einschulung richtet und
- der Mittagsbetreuung, deren Angebot sich überwiegend an Kinder im Grundschulalter richtet.

§ 3 Allgemeines

Den Eltern im Sinne dieser Ordnung stehen die Personensorgeberechtigten und Erziehungsberechtigten gleich.

§ 4 Aufnahme

(1) Die Aufnahme der Kinder in die Tageseinrichtung erfolgt, soweit Plätze vorhanden sind. Die Zahl der verfügbaren Plätze ergibt sich aus der Betriebsgenehmigung der zuständigen staatlichen Behörden und der Einrichtungskonzeption unter Berücksichtigung des vorhandenen Fachpersonals.

(2) Sind nicht genügend freie Plätze verfügbar, so behält sich der Träger die Auswahl und Vergabe der Plätze vor. Dabei sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- Kinder, die ihren Wohnsitz in der Gemeinde haben
- Kinder, die im nächsten Jahr schulpflichtig werden
- Kinder, deren alleinerziehender Elternteil einer Erwerbstätigkeit nachgeht
- Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind
- Kinder, die einen besonderen Förderbedarf aufweisen (soziale Integration, Sprachförderung)
- Ältere Kinder haben Vorrang vor jüngeren Kindern
- Kinder, deren Geschwister bereits in der Einrichtung betreut werden

Zum Nachweis der Dringlichkeit sind auf Anforderung entsprechende Belege vorzulegen.

(3) Kinder, die körperlich, geistig oder seelisch behindert oder von Behinderung bedroht sind, oder Kinder mit Entwicklungsverzögerungen können in die Kindertageseinrichtung aufgenommen werden, wenn ihren besonderen Bedürfnissen Rechnung getragen werden kann und die Gesamtsituation der übrigen Gruppe/Einrichtung dies zulässt. Über die Aufnahme entscheidet im Einzelfall der Träger im Einvernehmen mit der Leitung. Hierzu ist eine kooperative Zusammenarbeit aller Beteiligten (Träger, pädagogische Fachkräfte, Eltern) sowie der sozialen Dienste (wie z. B. Frühförderstellen, Arbeitsstelle für Integration, Erziehungsberatung, Logopäden) erforderlich. Eine Probezeit kann mit den Eltern des Kindes im Bildungs- und Betreuungsvertrag vereinbart werden.

(4) In einem Anmeldegespräch haben die Eltern die Möglichkeit, sich vor der endgültigen Aufnahme über die Einrichtung und deren pädagogische Arbeit zu informieren. Bei diesem Gespräch werden sie auf den kirchlichen Charakter der Einrichtung und deren Trägerschaft hingewiesen. Im abzuschließenden Bildungs- und Betreuungsvertrag erklären sie ihr Einverständnis mit der christlichen Ausrichtung der Tageseinrichtung.

(5) Die Aufnahme des Kindes in der Kindertageseinrichtung für das kommende Kindergartenjahr erfolgt durch Unterzeichnung des Bildungs- und Betreuungsvertrages durch die Eltern und Vertragsannahme durch den Träger. Der Vertrag wird für das ganze Betreuungsjahr gem. § 5 Abs. 1 geschlossen und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, wenn er nicht gem. § 13 gekündigt wird (Ausnahme s. § 13(2)). Eine spätere Aufnahme während des Kindergartenjahres ist nach Absprache möglich. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Satz 2 Halbsatz 2 gilt nicht für die Mittagsbetreuung.

§ 5 Öffnungs- und Schließzeiten

(1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01. September und dauert bis 31. August des folgenden Jahres.

(2) An Samstagen, Sonn- und Feiertagen ist die Einrichtung ganztägig geschlossen.

(3) Die regelmäßigen Öffnungszeiten und die Tage, an denen die Einrichtung geschlossen ist (Schließtage) werden vom Träger und der Leitung der Einrichtung in Absprache mit dem Elternbeirat festgelegt und den Eltern rechtzeitig, in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres, bekannt gegeben.

(4) Der Träger ist berechtigt, aus dringenden betrieblichen Gründen (z. B. wegen Krankheit, behördlicher Anordnung, Fachkräftemangel) die Kindertageseinrichtung vorübergehend zu schließen. Die Eltern werden unverzüglich informiert.

(5) Ist die Kindertageseinrichtung aus den in Absatz 2 bis 4 genannten Gründen geschlossen, besteht kein Anspruch auf Öffnung und Schadenersatz.

§ 6 Buchungszeiten

(1) Die Buchungszeit ist die Zeit, in der das Kind die Kindertageseinrichtung regelmäßig besucht. Sie wird im Bildungs- und Betreuungsvertrag mit dem Personensorgeberechtigten verbindlich im Voraus für das jeweilige Betreuungsjahr vereinbart.

(2) Änderungswünsche der Eltern in Bezug auf die Buchungszeiten während des Betreuungsjahres sind dem Träger rechtzeitig, in der Regel einen Monat im Voraus, vorzulegen. Dieser entscheidet, ob im Einzelfall der Änderung der Buchungszeit zugestimmt wird. Die Änderung wird mit dem Abschluss eines Nachtrags zum Bildungs- und Betreuungsvertrag wirksam.

(3) Die Kindertageseinrichtung kann ihre Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind regelmäßig die Kindertageseinrichtung besucht. Für Kinder, die den Kindergarten oder die Kinderkrippe besuchen, wird aus diesem Grund eine Mindestbuchungszeit von 20 Stunden pro Woche festgesetzt.

(4) Die Kernzeiten und die Bring- und Abholzeiten und deren zeitliche Lage werden für die Kinder, die die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten besuchen, jeweils festgelegt und bekannt gegeben.

(5) Der Träger ist berechtigt, die in Absatz 3 und 4 genannten Zeiten, insbesondere aus wichtigen betrieblichen oder personellen Gründen, auch während des laufenden Betreuungsjahres in Absprache mit dem Elternbeirat zu ändern. Solche Änderungen werden rechtzeitig, in der Regel einen Monat im Voraus, bekannt gegeben.

(6) Bei wiederholtem Überschreiten der vereinbarten Buchungszeitkategorie kann eine Einstufung in eine höhere Kategorie vorgenommen werden.

§ 7 Aufsicht

(1) Dem pädagogischen Personal obliegt die Aufsichtspflicht für die ihnen anvertrauten Kinder während der Zeit ihres Aufenthaltes in der Kindertageseinrichtung, einschließlich der Ausflüge, Spaziergänge, Besichtigungen u. ä. Die Wahrnehmung der Aufsichtspflicht richtet sich nach dem Entwicklungsstand und der Persönlichkeit des Kindes.

(2) Die Aufsichtspflicht des pädagogischen Personals beginnt mit der persönlichen Übernahme des Kindes in der Einrichtung und endet mit der Übergabe. Für den Weg von und zur Kindertageseinrichtung sind die Eltern allein verantwortlich; im Übrigen besteht keine Verpflichtung der Kindertageseinrichtung, die Kinder abzuholen oder nach Hause zu bringen.

(3) Die schriftliche Erklärung der Eltern darüber, wer das Kind abholen darf, ist verbindlich. Änderungen müssen der Leitung rechtzeitig schriftlich mitgeteilt werden.

(4) Bei gemeinsamen Veranstaltungen (z. B. Festen, Ausflügen) sind die anwesenden Eltern für ihre Kinder aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache getroffen wurde.

§ 8 Versicherungsschutz

(1) Die Kinder der Kindertageseinrichtung sind auf dem direkten Weg und während des Aufenthaltes in der Einrichtung sowie bei Veranstaltungen im Verantwortungsbereich der Einrichtung für Personenschäden gesetzlich unfallversichert (§ 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII).

(2) Daneben besteht Unfallversicherungsschutz im Rahmen einer privaten Sammelunfallversicherung des Bischöflichen Ordinariats Regensburg, soweit nicht Versicherungsschutz durch die gesetzliche Unfallversicherung gegeben ist.

(3) Unfälle auf dem Hin- und Rückweg zur Einrichtung sind unverzüglich der Leitung zu melden.

(4) Unfallversichert sind auch Kinder, die sich in Absprache mit den Eltern besuchsweise in der Einrichtung aufhalten (Schnupper- oder Besuchskinder).

§ 9 Haftung

Für vom Träger oder dem Personal weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust oder Beschädigung der Kleidung und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes, insbesondere Brillen, Schmuck, Spielzeug, Fahrräder usw., übernimmt der Träger keine Haftung.

§ 10 Krankheit

(1) Erkrankungen des Kindes sind der Einrichtung unverzüglich zu melden.

(2) Bei Erkrankungen des Kindes an einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG), wie z. B. Cholera, Diphtherie, Enteritis, virusbedingtes hämorrhagisches Fieber, Meningitis, ansteckende Borkenflechte, Keuchhusten, ansteckungsfähige Lungentuberkulose, Masern, Meningokokken-Infektion, Mumps, Paratyphus, Pest, Poliomyelitis, Krätze, Scharlach, Shigellose, Typhus abdominalis, Virushepatitis A oder E, Windpocken, infektiöser Gastroenteritis oder bei Verlausung, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch schon, wenn sich innerhalb der Wohngemeinschaft der Verdacht einer solchen Krankheit ergibt und das Kind selbst gesund ist. Der Ausbruch einer übertragbaren Krankheit ist unverzüglich der Leitung mitzuteilen. Die Wiederezulassung des Kindes zum Besuch der Einrichtung ist abhängig von der Vorlage einer ärztlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung gem § 34 IfSG.

(3) Bei Erkältungskrankheiten, Auftreten von Hautausschlägen, Husten, Halsschmerzen, Erbrechen, Durchfall, Fieber und ähnlichen Erkrankungen sollen die Kinder die Einrichtung nicht besuchen.

(4) In schwerwiegenden Fällen kann die Leitung den Besuch der Kindertageseinrichtung durch ein krankes Kind untersagen.

(5) Die Verabreichung von Medikamenten durch das pädagogische Personal der Kindertageseinrichtung ist nicht möglich. Über besondere Ausnahmen im Einzelfall entscheidet die Leitung.

(6) Im Übrigen wird auf das Merkblatt „Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5, Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)“ verwiesen, das bei der Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung ausgehändigt wird.

(7) Die Leitung der Kindertageseinrichtung ist verpflichtet, bei übertragbaren Krankheiten i. S. des IfSG unverzüglich Meldung an das zuständige Gesundheitsamt zu machen.

(8) Besonderheiten hinsichtlich Gesundheit oder Konstitution des Kindes z. B. Behinderungen, Allergien, Unverträglichkeiten o. ä. sind der Leitung der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen.

§ 11 Mitwirkung der Eltern

(1) Eine wirkungsvolle Bildungs- und Erziehungsarbeit in Kindertageseinrichtungen hängt entscheidend von der verständnisvollen Mitarbeit und Mitwirkung der Eltern ab. Die Eltern sollen daher regelmäßig an den Elternveranstaltungen teilnehmen.

(2) Im Interesse des Kindes und der pädagogischen Arbeit soll das Kind die Einrichtung regelmäßig und pünktlich zu den vereinbarten Buchungszeiten besuchen.

(3) Um in Notfällen erreichbar zu sein, sind die Eltern verpflichtet, ihre Anschrift und die private und geschäftliche Telefonnummer anzugeben, während der sie während der Betreuungszeit erreichbar sind. Jede Änderung ist unverzüglich mitzuteilen.

(4) Die Eltern verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge unverzüglich zu melden.

(5) Bei Fernbleiben des Kindes (z. B. Erkrankung des Kindes, Urlaub) ist die Einrichtung unverzüglich zu verständigen.

§ 12 Elternbeirat

(1) Zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ist ein Elternbeirat einzurichten, der jährlich gewählt wird.

(2) Der Elternbeirat wird nach einem von den Eltern selbst zu bestimmenden demokratischen Verfahren gewählt bzw. gebildet.

(3) Die Aufgaben des Elternbeirates ergeben sich aus dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz in Verbindung mit den einschlägigen Durchführungsvorschriften.

§ 13 Kündigung

(1) Die Eltern können den Betreuungsvertrag mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen. Dies gilt auch, wenn kein Elternbeitrag zu entrichten ist.

(2) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn ein schulpflichtiges Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule wechselt.

(3) Für die beiden letzten Monate des Betreuungsjahres ist eine Kündigung nicht zulässig.

(4) Der Einrichtungsträger kann den Betreuungsvertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.

(5) Eine außerordentliche Kündigung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes zulässig.

(6) Wichtige Kündigungsgründe für den Träger können u. a. sein:

1. unentschuldigtes Fehlen eines Kindes über einen längeren Zeitraum von mehr als vier Wochen,
2. das Kind bedarf einer besonderen Förderung, die von der Kindertageseinrichtung nicht geleistet werden kann,
3. die Personensorgeberechtigten kommen trotz vorheriger schriftlicher Mahnung ihren Verpflichtungen aus dem Betreuungsvertrag nicht oder nicht vollständig nach,
4. Zahlungsrückstand des Elternbeitrags über zwei Monatsbeiträge trotz schriftlicher Mahnung,
5. es bestehen nicht ausräumbare erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Eltern, Träger und Leitung über das Erziehungskonzept, so dass eine dem Kind angemessene Förderung trotz mehrfacher Einigungsbemühungen nicht mehr möglich ist und die Fortsetzung des Betreuungsvertrages dem Träger nicht zumutbar ist.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 14 Beiträge

Für die Erhebung der Beiträge und sonstigen Entgelte gilt die Beitragsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 15 Streitschlichtung

Bei Streitigkeiten aus dem Betreuungsvertrag ist vor Anrufung staatlicher Gerichte das Bischöfliche Ordinariat Regensburg zur Vermittlung anzurufen.

§ 16 Datenschutz

Für die Kindertageseinrichtung ist es wichtig, bestimmte Aufgaben für das Kind ausüben zu können. Das kann auch bedeuten, dass ein Austausch von Daten über ein Kind mit anderen Stellen, mit denen die Kindertageseinrichtung zusammenarbeitet (z.B. Grundschule, Ergotherapeut, Fachdienst, ...), erforderlich ist. Wichtig ist hierzu die Berechtigung der Kindertageseinrichtung, welche durch eine entsprechende Ermächtigung/Einwilligung der Eltern/Personensorgeberechtigten erteilt wird.

Alle erbetenen Angaben und Einwilligungserklärungen sind freiwillig und können jederzeit widerrufen werden. Alle Daten werden nach datenschutzrechtlichen Vorschriften streng vertraulich behandelt. Zum einen gilt die kirchliche Datenschutzordnung, zum anderen werden von den Mitarbeiterinnen folgende datenschutzrechtliche Vorschriften entsprechend angewendet: SGB I § 35, Abs. 1, Abs. 3 und Abs. 4; SGB VIII §§ 62 – 68; SGB X §§ 67 – 80, §§ 83 und 84.

§ 17 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt mit Beschluss der Kirchenverwaltung St. Michael Oberwildenau vom 28.06.2013 am 01. September 2013 in Kraft.

Luhe-Wildenau, den 28.06.2013

Arnold Pirner
Kirchenverwaltungsvorstand

Johann Häusler
Kirchenpfleger